



## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 18/04

Donnerstag, 15. Juli 2004

### SATZUNG

#### **über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Gladbeck vom 05.07.2004 (Grünflächensatzung)**

Aufgrund

des § 7 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. Nw. S. 160ff),

hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 27.05.2004 folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Gladbeck einschließlich ihrer Wege.
- (2) Zu den öffentlichen Grünanlagen gehören alle der Erholung dienenden und der Bevölkerung zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Flächen. Hierzu zählen insbesondere
  - Parkanlagen,
  - der Innen- und Außenbereich des Wasserschlosses Wittringen,
  - Wald und waldartiger Aufwuchs, Streuobstwiesen und Biotopentwicklungsflächen (das sind Freiflächen, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden),
  - oberirdische Gewässer und Teiche in Grünanlagen,
  - künstliche Wasseranlagen auf Straßen, Plätzen und Grünanlagen,
  - Flächen des Straßenbegleitgrüns,
  - der Festplatz an der Horster Straße,
  - die Festwiesen an der Johowstraße und Schul-/Rottstraße,
  - städtische Bolz- und Kinderspielplätze und sonstige Freizeitsportanlagen (insbesondere Skater- und Streetballanlagen)
  - Tiergehege und -parks sowie
  - Bereiche der rekultivierten Bergehalden.Ausgenommen hiervon sind Schulhöfe, Sportstätten und Bäder der Stadt Gladbeck sowie die Friedhöfe.
- (3) Zu den Wegen im Sinne des Abs. 1 gehören auch Parkplätze, die in oder an öffentlichen Grünanlagen liegen und mit ihnen eine funktionelle Einheit bilden.

### § 2

#### **Schutz der öffentlichen Grünanlagen**

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Tiere weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) In den öffentlichen Grünanlagen ist nicht gestattet:
  - zu übernachten, zu zelten und zu reiten;
  - Feuerstellen zu errichten - ausgenommen ist das Grillen an besonders eingerichteten und gekennzeichneten Grillplätzen -;
  - Wald- und Wiesenflächen, waldartige Aufwuchsflächen, Biotopentwicklungsflächen sowie Pflanz- und Blumenbeete und Wiesen zu betreten, zu befahren. Ausgenommen von diesen Verboten ist das Betreten der generell zum Aufenthalt freigegebenen Rasenflächen.
  - Stoffe, z.B. Baustoffe, Abfälle (einschl. Gartenabfälle) sowie andere Gegenstände und Materialien aller Art abzustellen oder zu lagern;
  - in Tiergehegen, Teichen etc. gehaltene sowie natürlich vorkommende Tiere zu jagen, zu fangen, mutwillig zu beunruhigen oder mit gesundheitsgefährdenden Stoffen zu füttern sowie Eier oder Laich zu entnehmen;
  - Kraftfahrzeuge, Baumaschinen jeglicher Art, Anhänger, Wohnwagen, Verkaufswagen, Werbewagen und Zelte ab- bzw. aufzustellen;
  - Abfälle (einschl. Gartenabfälle) zu entsorgen;
  - Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, zu reinigen und zu warten; dies gilt auch auf Flächen mit Gefälle zu öffentlichen Grünanlagen;
  - in Gewässern und Teichen innerhalb öffentlicher Grünanlagen zu baden;
  - Gewässer und Teiche innerhalb öffentlicher Grünanlagen mit privaten Booten, Sport- und Freizeitgeräten, sowie mit mechanisch oder windbetriebenen Modellbooten zu nutzen, außer in den hierfür freigegebenen Bereichen;
  - Eisflächen von Gewässern und Teichen in öffentlichen Grünanlagen zu betreten, sofern diese nicht von der Stadt Gladbeck freigegeben wurden.

### § 3

#### **Beseitigungspflicht**

Wer öffentliche Grünflächen verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Stadt Gladbeck die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

## **§ 4**

### **Abfallbehälter**

- (1) Im Haushalt und in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die in öffentlichen Grünanlagen aufgestellt sind.
- (2) Diejenigen, die mit besonderer Genehmigung Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, haben Abfallbehälter oder -säcke mit ausreichendem Fassungsvermögen aufzustellen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Darüber hinaus haben sie weggeworfene Abfälle im Bereich ihrer Standplätze aufzusammeln.

## **§ 5**

### **Kinderspielplätze/Bolzplätze**

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort deren Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Auf Bolzplätzen ist der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren gestattet. Außer ihnen dürfen dort deren Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Freizeitsportanlagen ist nur innerhalb der ausgewiesenen Nutzungszeiten gestattet, längstens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit.
- (4) Auf Kinderspielplätzen und Freizeitsportanlagen sind
  - das Mitführen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
  - das Befahren mit motorbetriebenen Fahrzeugen
  - der Alkoholgenuß nicht gestattet.
- (5) Auf Kinderspielplätzen ist das Fußballspielen untersagt, es sei denn, dass hierfür besonders Flächen ausgewiesen sind.

## **§ 6**

### **Ausnahmen**

In begründeten Einzelfällen können von den in §§ 2 und 5 genannten Verboten auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck (Ingenieuramt) zu beantragen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über
  - den Schutz der öffentlichen Grünanlagen nach § 2,
  - die Beseitigungspflicht nach § 3,
  - die Benutzung von Abfallbehältern nach § 4,

- die Benutzung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Freizeitsportanlagen nach § 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet Gladbeck vom 25.03.1993, in der Fassung vom 21.06.2000, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen im Stadtgebiet Gladbeck vom 05.07.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 05.07.2004  
Schwerhoff  
Bürgermeister

---

### **Beschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das am 30.03.2004 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 302034012 der Sparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 05.07.2004  
Stadtparkasse Gladbeck  
Der Vorstand  
Walter Piëtka

## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Gladbeck beabsichtigt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Ausgeschrieben werden:

### **Dachsanierungsarbeiten**

#### **Los 1 Kindergarten Hermannstraße**

Dachsanierung, ca. 680,00 m<sup>2</sup> Flachdachabdichtung aus Schweißbahnen, Gefälledämmung in Mineralwolle, ca. 200,00 m Dachrandprofil. Nebenarbeiten: Kies entsorgen, Wandanschlüsse, Erneuerung Lichtkuppeln, Entlüfter, Absturzsicherung usw.

#### **Los 2 Kindergarten Vehrenbergstraße**

Dachsanierung, ca. 450,00 m<sup>2</sup> Dacheindeckung mit Ziegeln einschl. Unterspannbahn, ca. 165,00 m<sup>2</sup> Flachdachabdichtung aus Bitumenschweißbahnen und Dämmung einschl. aller Nebenarbeiten.

Ausführung ca. 39. – 42. KW 2004

Submissionstermin/-ort: 11.08.2004, 09:30 Uhr, Stadt Gladbeck, Willy-Brandt-Platz 2, Büroturm II, Zimmer 515. Bieter dürfen bei der Eröffnung nicht anwesend sein.

Beide Lose können unabhängig voneinander angeboten werden. Eine gemeinsame oder getrennte Vergabe nach Losen bleibt vorbehalten.

Folgende Sicherheiten werden gefordert:

Vertragserfüllungsbürgschaft i.H.v. 5 % der Auftragssumme

Gewährleistungsbürgschaft i.H.v. 3 % der Abrechnungssumme

Die Stadt Gladbeck nimmt am 2. Modellversuch des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen teil und ist teilweise von den Vergabevorschriften befreit.

Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei

Vergabeverfahren nach VOB/A erster Abschnitt die Bieter, in Abänderung des § 22 VOB/A, bei der Eröffnung der Angebote nicht zugelassen sind. Ziff. 9.2 der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen bei der Stadt Gladbeck ist außer Kraft gesetzt.

Weitere Informationen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Der Auftrag kann nur an Firmen vergeben werden, die nachweisen können, dass sie solche Leistungen bereits fachgerecht durchgeführt haben.

Zahlungsbedingungen: Gemäß VOB/B, § 16

Die Erklärung nach § 2 Tariftreuegesetz NRW wird gefordert.

Die schriftlichen Bewerbungen mit Angabe von Referenzen müssen bis zum 26.07.2004 eingereicht werden an:

Bürgermeister der Stadt Gladbeck

- Hochbauamt 65/3 -

Postfach 629/640

45956 Gladbeck

Willy-Brandt-Platz 2

45964 Gladbeck

Tel.: 02043/992427

Telefax: 02043/991650

Die Rechnungsstellung für den Selbstkostenbeitrag erfolgt mit der Übersendung der Unterlagen (ab dem 28.07.04).

Ende der Zuschlagsfrist: 10.09.2004

Vergabeprüfstelle: Kreisverwaltung Recklinghausen

- Rechtsamt -

Kurt-Schumacher-Allee 1

45655 Recklinghausen

Der Bürgermeister

i.A.

- Hüwel-

---

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister, Redaktion und Vertrieb: Bürgermeisterbüro, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2383, FAX 99-1130.  
Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 €uro  
zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck  
innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.